

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

70. Jahrgang

02. Mai 2013

Nr. 22 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |  |        |
|---------|--|--------|
| 54/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“ über die Haushaltssatzung 2013                                  | 2 - 4  |
| 55/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über die öffentliche Auslage des Beteiligungsberichtes 2011 des Kreises Paderborn                  | 5      |
| 56/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreise Paderborn über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 | 6 - 13 |

54/2013

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung 2013**

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg/Büren“  
für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg – Büren vom 21.05.2001, hat die Zweckverbandversammlung am 13. März 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	126.200,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	126.200,00 €

im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.200,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.200,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht. Die nicht durch die vorstehenden Einnahmen gedeckten Aufwendungen für die Einrichtung, Unterhaltung und Pflege der Verbandsanlagen werden von der Stadt, in deren Gebiet sie anfallen, und dem Kreis je zur Hälfte dem Zweckverband auf Anforderung erstattet.

Die Geschäftskosten werden im Verhältnis der Zusammensetzung der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung von den Städten Büren und Bad Wünnenberg und von Kreis Paderborn getragen. Unter Geschäftskosten sind die allgemeinen Verwaltungskosten des Verbandes sowie der Auslagenersatz und die Erstattung des Verdienstausfalles nach § 17 GkG zu verstehen. Die Abrechnung findet jeweils zum Ende eines Haushaltsjahres statt.

**§ 6**

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 15.03.2013 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 02.05.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 22. April 2013

gez.

Menne  
Verbandsvorsteher

55/2013

**BEKANNTMACHUNG**

**Beteiligungsbericht 2011 des Kreises Paderborn**

Der Beteiligungsbericht 2011 des Kreises Paderborn liegt in der Zeit vom 6. Mai 2013 bis 10. Juni 2013 in der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Amt 20 – Kämmerei, 2. Obergeschoss, Zimmer 219, zur Einsichtnahme aus. Der Bericht kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Paderborn, 23. April 2013

Kreis Paderborn  
Der Landrat

gez.

Manfred Müller

56/2013

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013**

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 08. Februar 2013 (BGBl. I S. 165) den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), auf, Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge) für die Wahl im Wahlkreis **137 Paderborn – Gütersloh III** einzureichen.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

**1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 können Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III beim Kreiswahlleiter dieses Wahlkreises in 33102 Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14 (Kreishaus, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Zimmer 215), spätestens bis

**Montag, 15. Juli 2013, 18:00 Uhr**

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501)).

Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**2. Wahlvorschlagsrecht**

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 BWG).

**3. Wahlkreisbezeichnung und Wahlkreiseinteilung**

Die Bezeichnung des Wahlkreises wurde durch das 20. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 12.04.2012 in 137 Paderborn – Gütersloh III geändert. Die Abgrenzung des Wahlkreises entspricht unverändert der Festlegung durch das 17. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005. Er setzt sich aus den zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten sowie der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus dem Kreis Gütersloh zusammen.

---

#### **4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes – ParteiG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Aufstellung der Bewerber war frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens seit dem 28. Juni 2012, möglich. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode, d. h. frühestens ab dem 28. März 2012, stattgefunden haben (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteiatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch

erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen; ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

## **5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 ParteiG), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).

## **6. Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

**Montag, 17. Juni 2013, 18.00 Uhr,**

dem **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden**, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 ParteiG ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

**Freitag, 05. Juli 2013**



für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Soweit sie durch die Entscheidung des Bundeswahlausschusses an der Einreichung von Wahlvorschlägen gehindert ist, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben (§ 18 Abs. 4a BWG).

## **7. Unterstützungsunterschriften**

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen ferner von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) selbst zu leisten (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 BWO).

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- f) Nicht ordnungsgemäß erlangte Unterschriften werden gegebenenfalls als ungültig gewertet. Insoweit kann auch strafbares Handeln vorliegen (z.B. Wahldelikt nach § 108d Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 107a – Wahlfälschung – oder § 108a StGB – Wählertäuschung).

## **8. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag**

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Anlagen beizufügen:

- a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- b) Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- c) Sofern der Kreiswahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung), mit der nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, dass
  - die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist,

- jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und
- die Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

sowie eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach den Mustern der Anlagen 18 BWO bzw. 15 BWO abgegeben werden.

- d) Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Anlage 14 BWO) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) werden kostenfrei erstellt.

## **9. Zurücknahme und Änderung des Kreiswahlvorschlages**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

## **10. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge**

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang vom Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder Einreichungsfrist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) nicht sämtliche durch § 20 Abs. 2 und 3 BWG, § 34 Abs. 2 und 4 BWO vorgeschriebenen Unterschriften von Parteivorstandsmitgliedern und ggf. Wahlberechtigten –

diese grundsätzlich mit Nachweis der Wahlberechtigung – vorhanden sind, es sei denn, der Nachweis kann in Folge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

- c) bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise über die Aufstellung des Bewerbers nach § 21 BWG fehlen,
- d) ein Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Diese Mängel können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

## **11. Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

Gemäß § 26 Abs. 1 BWG entscheidet der Kreiswahlausschuss am

**Freitag, 26. Juli 2013**

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sitzung.

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter eingeladen. Außerdem werden Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 5 Abs. 3 BWO im Amtsblatt für den Kreis Paderborn öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt der Aushang im Bekanntmachungskasten in der Eingangshalle des Kreishauses Paderborn.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschie-

nenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 01. August 2013 getroffen werden.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden spätestens am 05. August 2013 öffentlich bekannt gemacht.

## **12. Vordrucke**

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 13 – Kreiswahlvorschlag
- b) Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)
- c) Anlage 15 – Zustimmungserklärung
- d) Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
- e) Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers
- f) Anlage 18 – Versicherung an Eides statt

können bei mir kostenfrei angefordert werden. Die Vordrucke stehen auch im Internet-Auftritt des Kreises Paderborn unter der Adresse [www.kreis-paderborn.de](http://www.kreis-paderborn.de) unter der Rubrik Politik / Wahlen / Bundestagswahl 2013 im PDF-Format zur Verfügung.

Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift – können erst angefordert werden, wenn der Bewerber aufgestellt ist (vgl. Punkt 7).

Im Übrigen verweise ich wegen Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge - insbesondere im Hinblick auf noch mögliche Änderungen - auf die Bestimmungen des BWG und der BWO. Weitere Auskünfte erteilen der Kreiswahlleiter oder dessen Beauftragte bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Amt 10, Zentrale Dienste, Büro des Kreistages, Zimmer 215, Tel.: 05251 308-215.

Paderborn, 23. April 2013

gez.

Manfred Müller  
Kreiswahlleiter für den  
Wahlkreis 137 Paderborn – Gütersloh III